

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Frauen helfen Frauen im Landkreis Ebersberg e.V.". der Name wurde ins Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen und die Hilfe für Frauen, die von Notlagen und Gewalt in jeder Form betroffen sind. Alle Hilfe ist darauf ausgerichtet, Frauen solidarisch und uneigennützig zu unterstützen und die Eigenständigkeit, Selbstbestimmtheit und Gleichberechtigung der Frauen zu stärken (gem. Art. 3 GG).

Das soll erreicht werden durch:

- Hilfestellung in Notsituationen
- Beratungen
- Vertretung von Fraueninteressen, Erarbeitung von Stellungnahmen und Bekanntgabe in der Öffentlichkeit
- Veranstaltungen und Information über frauenspezifische und gesellschaftspolitische Themen
- Förderung entstehender Initiativen innerhalb des Vereins
- Zusammenarbeit mit bestehenden und entstehenden Einrichtungen

Der Verein ist feministisch orientiert und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.

Ziel ist ein Bewusstseinswandel in der Gesellschaft, der ein freies und selbstbestimmtes Leben für Frauen ermöglicht. Grundlage dieser Arbeit ist die feministische und parteiliche Auseinandersetzung mit und für Frauen und Mädchen.

3. Gemeinnützigkeit

1. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und den Zweck des Vereins an. Mitglied können alle Frauen und Mädchen über 12 Jahre werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aktiv mitarbeitende Frauen müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - den freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung schriftlich zu erfolgen hat und jeweils zum Quartalsende wirksam wird.
 - Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder entscheiden muss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Ziele verstößt.

5. Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Frauen der Vorstandschaft sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft entscheidet über die organisatorische und inhaltliche Arbeit innerhalb des Vereins. Der Vorstand ist befugt einen erweiterten Vorstand von bis zu 3 Personen zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand mit einem Aufgabengebiet betraut und haben Stimmrecht für die Belange ihres Aufgabenbereichs.

8. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch die Vorstandschaft einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn dies 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl der Vorstandschaft
2. Die Wahl der Vorstandschaft ist in geheimer Wahl durchzuführen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von der Protokollführerin und einer der Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

10. Arbeitsgruppen

Für aktive Mitglieder besteht die Möglichkeit, Arbeitsgruppen im Sinne der Satzung zu gründen. Sie arbeiten finanziell autonom.

11. Ehrenamtszuschale

Die Gewährung einer Ehrenamtszuschale nach §3Nr. 26a EStG für ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands muss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden

12. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ein Frauenhaus das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ebersberg, den 11.07. 2016